

Allgemeinverfügung des Landkreises Verden

Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Verden erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Personen, denen erstmalig ein positiver Befund einer mikrobiologischen Untersuchung eines Antigentests oder eines Nasen- oder Rachenabstrichs zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt wird, haben ab Bekanntwerden des positiven Befundes bis auf weiteres eine Absonderung in häuslicher Quarantäne einzuhalten. Den betroffenen Personen ist es somit bis zur Aufhebung der Quarantäne untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
2. Jede/r Betroffene ist verpflichtet, eine Kontaktliste zu erstellen. Zugrunde zu legen sind dabei die Kriterien zur Kontaktpersonennachverfolgung des Robert-Koch-Instituts. Das Merkblatt „Kontakt nachverfolgung“ und eine Vorlage für die Kontaktliste stehen unter www.landkreis-verden.de/coronaverordnungen bereit.
3. Jede infizierte Person hat alle Kontaktpersonen umgehend über die Verhaltensregeln als Kontaktperson zu informieren. Dafür steht das „Merkblatt für Kontaktpersonen“ bereit.
4. Infizierte und Kontaktpersonen ersten Grades werden zeitnah durch das Gesundheitsamt kontaktiert. Eine Entlassung von infizierten Personen aus der Quarantäne erfolgt telefonisch durch ärztliches Personal des Gesundheitsamts. Die Quarantäne von Kontaktpersonen endet mit Ablauf der festgesetzten Quarantänedauer.
5. Es sind folgende **Hygieneregeln** zu beachten:

Kontakte zu anderen Personen sind soweit möglich zu unterbinden, im Übrigen soweit wie möglich zu minimieren.

Im Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des betroffenen Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

Das „Merkblatt für infizierte Personen“, ist zu beachten.

6. Jeder, der ärztliche Hilfe benötigt, hat vorab das medizinische Personal darüber zu informieren, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 besteht oder Kontakt mit einer infizierten Person bestanden hat.

Die vorstehenden Merkblätter sowie die Kontaktliste können unter www.landkreis-verden.de/coronaverordnungen heruntergeladen werden.

II. Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Bei den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen wurde erstmalig im Rahmen einer mikrobiologischen Untersuchung eines Antigentests oder eines Nasen- oder Rachenabstrichs das Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 sind die betroffenen Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Von dem neuartigen Erreger geht wegen seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen eine besondere Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit aus. Daher sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier bereits das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person ausreicht. Liegt eine Infektion vor, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus dem weiteren Krankheitsverlauf und kann daher nicht pauschal auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. 14 Tage) festgelegt werden. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu minimieren und um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Da sich insbesondere der Verlauf der Erkrankung nicht vorab abschätzen lässt, wird die Quarantäne bis auf weiteres angeordnet. Eine zeitliche Befristung der Absonderung ist somit zu dem Zeitpunkt des Erhalts des positiven Testergebnisses nicht zweckmäßig. Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich und zweckmäßig. Durch das eigenständige Absondern der betroffenen Personen kann die Ansteckung anderer und somit die Ausbreitung wirksam verhindert werden. Die Erstellung einer Liste der Kontaktpersonen - vorzugsweise mit Hilfe des auf der Homepage des Landkreises Verden bereitgestellten Kontaktvordrucks - ist notwendig, um eine zügige Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt durchzuführen.

Die Nutzung der entsprechenden einheitlichen Vordrucke, bereitgestellt auf der Homepage des Landkreises Verden, dient einer beschleunigten Bearbeitungsmöglichkeit durch die Kontaktnachverfolgung.

Durch Ziffer 3 der Allgemeinverfügung soll eine frühzeitige Information von Kontaktpersonen erreicht werden, um auf diesem Wege eine Verringerung oder sogar Verhinderung weiterer möglicher Ansteckungen zu erreichen. Dies ist im Hinblick auf die Dynamik im Infektionsgeschehen zweckmäßig und zur frühzeitigen Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich.

Die Regelung in Ziffer 6 der Allgemeinverfügung soll sicherstellen, dass ärztliches Personal vor einem Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person oder Kontaktperson die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen kann. Dies ist zum Schutz der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zwingend erforderlich.

Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Allgemeinverfügung zweckdienlich, angemessen und erforderlich.

Hinweise:

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die infizierten und die Kontaktpersonen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweise:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite www.landkreis-verden.de abgerufen werden.

IV. Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden, den 23.11.2020

Der Landrat

gez. Bohlmann